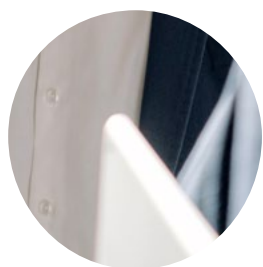


Pensionskasse in Fragen und Antworten

Ihre beitragsorientierte
VBV-Pensionsvorsorge



Wichtiger Hinweis

Bei dieser Unterlage handelt es sich um eine allgemeine Information, die das Pensionskassenmodell in vereinfachter Form beschreibt und erklärt. Die individuell tatsächlich zur Anwendung gelangenden Bestimmungen sind in der jeweiligen, für Sie geltenden, betrieblichen Vorsorgevereinbarung nachzulesen. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung ist ausgeschlossen. Bei personenbezogenen Bezeichnungen wurde aus Gründen der besseren Lesbarkeit insbesondere bei Überschriften die männliche Bezeichnung gewählt. Selbstverständlich beziehen sich alle Ausführungen in gleicher Weise auf alle Geschlechter.

Fotos: Getty Images, iStock

Rechtslage bzw. Stand: Jänner 2022

Ihre betriebliche Pensionsvorsorge

1. Warum ist die VBV-Pensionsvorsorge eine wichtige Sozialleistung Ihres Arbeitgebers?

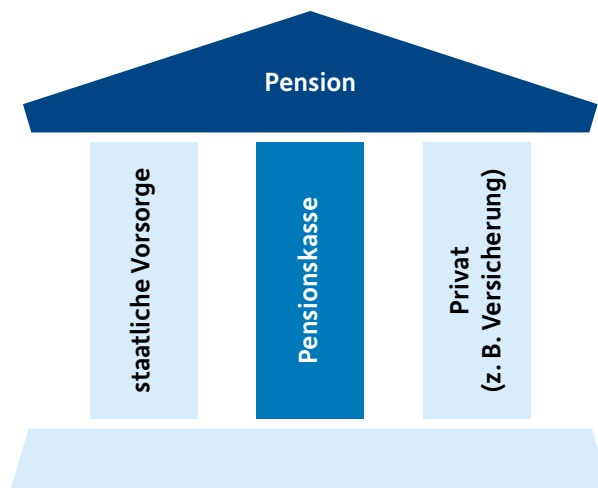
Das österreichische staatliche Pensionssystem funktioniert nach dem sogenannten „Umlageverfahren“. Das bedeutet, dass die Sozialversicherungsbeiträge der aktiven Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer „umgelegt“ und sofort als Pension an die heutigen Pensionistinnen und Pensionisten ausbezahlt werden. Ihre Sozialversicherungsbeiträge werden also nicht für Sie angespart!

Wenn Sie in Pension gehen, müssen die dann Erwerbstätigen Ihre Pension finanzieren. Das nennt man auch Generationenvertrag, weil die jeweils aktive Generation die Pensionistengeneration erhalten muss. Wichtig für ein solches System ist, dass es immer genügend (am besten deutlich mehr) Erwerbstätige im Verhältnis zu den Pensionistinnen und Pensionisten gibt.

Aufgrund der steigenden Lebenserwartung verbringen immer mehr Menschen eine immer längere Zeit in Pension, gleichzeitig ist die Geburtenrate seit Jahrzehnten niedrig. Das bedeutet, dass zukünftig immer weniger junge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für immer mehr Pensionistinnen und Pensionisten zahlen müssen. Die Finanzierung des Pensionssystems steht also vor großen Herausforderungen. Dass staatliche Pensionen zukünftig sinken, ist dann nicht ausgeschlossen. Daher ist eine die staatliche Pension ergänzende Pensionsvorsorge die wichtigste Sozialleistung, die Ihnen Ihr Arbeitgeber bieten kann.

2. Wie können Sie Ihren Lebensstandard in der Pension am besten absichern?

Indem Sie auf drei bewährte Wege der Absicherung setzen (das sogenannte Drei-Säulen-Modell).



Erste Säule

Die staatliche Vorsorge (ASVG) ist die wichtigste. Alle unselbständig Erwerbstätigen sind obligatorisch eingebunden. Sie sichert in Österreich eine gute Grundversorgung im Alter.

Zweite Säule

Die betriebliche bzw. kollektive Pensionsvorsorge ist eine freiwillige Leistung. Sie wird durch den Arbeitgeber ermöglicht und finanziert. Zusätzlich können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer staatlich geförderte Eigenbeiträge in die Pensionskasse einbezahlen.

Dritte Säule

Die private oder individuelle Vorsorge kann auf die konkreten Lebensbedürfnisse abgestimmt werden (z. B. mit Sparguth, Lebensversicherung, Aktienfonds, usw.).

3. Bieten alle Arbeitgeber eine ergänzende betriebliche Pensionsvorsorge?

Nein, nur ca. 25 % der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten in Österreich eine ergänzende Pensionsvorsorge von ihrem Arbeitgeber. Weniger als 5 % der heutigen Pensionistinnen und Pensionisten erhalten zusätzlich zur ASVG-Pension eine Betriebspension.

4. Was sind die Vorteile der VBV-Pensionsvorsorge gegenüber einer privaten Vorsorge?

- Ihr Arbeitgeber zahlt die Beiträge für die Vorsorge zusätzlich zum Gehalt für Sie ein.
- Diese Arbeitgeberbeiträge werden ohne Abzug von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen angerechnet (brutto für netto).
- Die Veranlagung der einbezahlten Beiträge erfolgt professionell und ertragsorientiert durch Expertinnen und Experten. Der durchschnittliche Zehn-Jahres-Ertrag der VBV-Pensionskasse liegt bei rund + 4 % pro Jahr (Durchschnitt aller Veranlagungsgemeinschaften).
- Die Erträge der Veranlagung sind von der Kapitalertragsteuer befreit.
- Sie können selbst mit geförderten Eigenbeiträgen Ihre zukünftige Pension erhöhen.
- Die VBV-Alterspension wird lebenslang und zusätzlich zur staatlichen Pension ausbezahlt.
- Im Ablebensfall wird eine Witwen-/Witwerpension ausbezahlt

5. Wer ist die VBV-Pensionskasse?

Die VBV-Pensionskasse ist die größte heimische Pensionskasse und auf Betriebspensionen spezialisiert. Zu den Aktionären der VBV gehören z. B. die Erste Bank und Sparkassen, die Wiener Städtische Versicherung, die Bank Austria und viele andere.

Zahlreiche große und mittlere Unternehmen sowie Arbeitgeber aus dem öffentlichen Sektor (Länder, Gemeinden, Universitäten) gehören zu den Kunden der VBV.

6. Was ist die Aufgabe der VBV-Pensionskasse?

Zu den wichtigsten Aufgaben der VBV-Pensionskasse zählen die ertragreiche und sichere Verwaltung der eingezahlten Pensionskassenbeiträge sowie die Auszahlung einer lebenslangen Alterspension an die pensionierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bzw. deren Hinterbliebene.

7. In welchen Gesetzen ist die betriebliche Vorsorge geregelt?

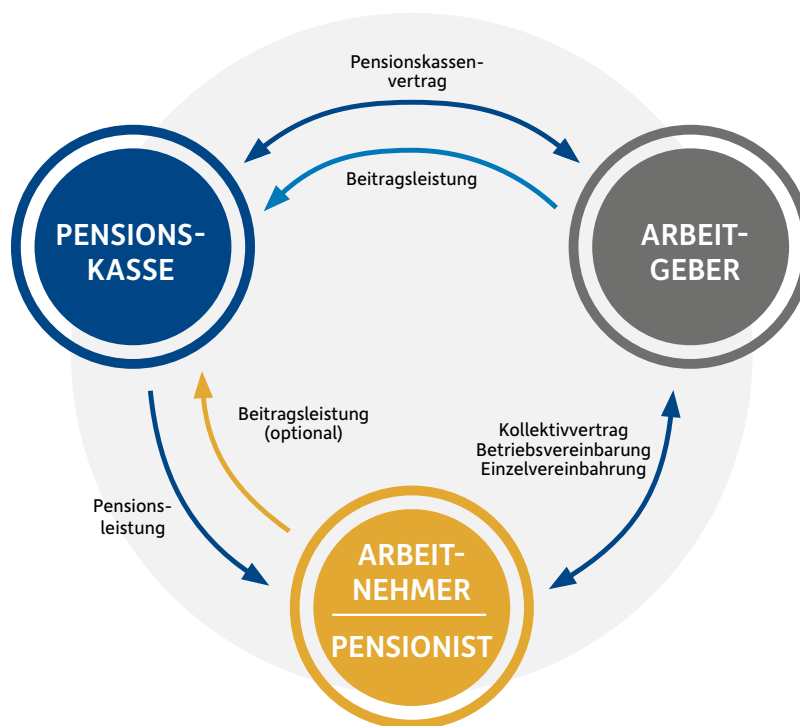
Die wesentlichen rechtlichen Grundlagen für die Tätigkeit der VBV-Pensionskasse sind im Pensionskassengesetz (PKG) und im Betriebspensionsgesetz (BPG) festgelegt. Eine Pensionskasse muss in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft betrieben werden. Sie unterliegt der Kontrolle der Finanzmarktaufsichtsbehörde, welche die Rechtmäßigkeit der Geschäftstätigkeit und die Vermögensverwaltung im Interesse der Arbeitgeber und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer überwacht.



8. Wie funktioniert Ihre VBV-Pensionsvorsorge konkret?

Ihr Arbeitgeber hat für Sie ein beitragsorientiertes Pensionskassenmodell umgesetzt. Die genauen Rahmenbedingungen Ihres Pensionskassenmodells finden Sie in einer Betriebsvereinbarung, die zwischen Ihrem Arbeitgeber und Ihrem Betriebsrat abgeschlossen wurde (in Unternehmen ohne Betriebsrat wird die Betriebsvereinbarung durch einen Einzelvertrag ersetzt).

Zur Umsetzung dieser innerbetrieblichen Vereinbarung hat Ihr Arbeitgeber mit der VBV-Pensionskasse einen Pensionskassenvertrag abgeschlossen. Auf Basis dieser Vereinbarungen zahlt Ihr Arbeitgeber für Sie laufend Beiträge in die VBV-Pensionskasse ein.



5

9. Was ist in den vertraglichen Vereinbarungen alles festgelegt?

Die wichtigsten Parameter Ihrer VBV-Pensionsvorsorge wurden zwischen Ihrem Arbeitgeber und Ihrem Betriebsrat vereinbart (bzw. durch einen Einzelvertrag festgelegt).

Sie finden in der vertraglichen Vereinbarung zum Beispiel folgende Parameter:

- Voraussetzungen für die Einbeziehung in das Pensionskassenmodell
- Höhe und Fälligkeit der Beiträge
- Höhe Ihres Rechnungszinses
- Voraussetzungen für die Leistungen
- Ob ein Mindestertrag zur Anwendung kommt oder nicht
- Kosten

10. Wie können Sie in die Verträge Einsicht nehmen?

Die Betriebsvereinbarung können Sie bei Ihrem Arbeitgeber einsehen. Sie muss gem. § 30 Abs. 1 Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) im Betrieb kundgemacht werden. Auszüge aus dem Pensionskassenvertrag können Sie bei der VBV anfordern. Die wichtigsten Inhalte des Pensionskassenvertrages finden Sie aber auch in der Information über die Beitrags- und Kapitalentwicklung (IBK). Diese wird über unser Onlineservice **Meine VBV** (www.meinevbv.at) zugestellt.

11. Welche Informationen bietet Ihnen die jährliche Information über die Beitrags- und Kapitalentwicklung (IBK)?

Einmal jährlich werden Sie von der VBV über Ihre Beitrags- und Kapitalentwicklung (Stand 31.12. des Vorjahres) informiert. Diese Information erhalten Sie online in **Meine VBV**, nachdem die Bilanz der VBV-Pensionskasse durch den Wirtschaftsprüfer genehmigt wurde (ca. Ende der ersten Jahreshälfte).

Die Information enthält eine übersichtliche und genaue Darstellung, wie sich Ihr Pensionskapital entwickelt hat, und gibt Ihnen die von der Oesterreichischen Kontrollbank überprüfte Performance bekannt.

12. Wie sicher ist die VBV-Pensionsvorsorge?

Bei der VBV wird das für Sie angesparte Pensionskapital getrennt vom Vermögen der Aktiengesellschaft verwaltet. Dieses Kapital bildet ein Sondervermögen, auf das weder Ihr Arbeitgeber noch die VBV Zugriff haben. Es darf nur für die im Gesetz festgelegten Leistungen an Sie verwendet werden.

13. Welche Leistungen erbringt die VBV?

Folgende Leistungen werden bei Vorliegen der vertraglichen und gesetzlichen Voraussetzungen von der VBV erbracht:

- **Alterspension**
(lebenslang, zusätzlich zur staatlichen Pension)
- **Witwen-/Witwerpension**
(grundsätzlich lebenslang, zusätzlich zu den ASVG-Leistungen)
- **Berufsunfähigkeits-/Invaliditätspension**
(solange die Voraussetzungen erfüllt sind)
- **Waisenspension**
(solange die Voraussetzungen erfüllt sind)

14. Was geschieht, wenn Sie nicht bis zur Pension bei Ihrem derzeitigen Arbeitgeber bleiben und Ihr Dienstverhältnis vorher beenden?

Grundsätzlich ist das für Sie angesparte Pensionskapital sofort **unverfallbar**. Das angesparte Kapital verfällt also nicht, sondern es „gehört“ Ihnen, und Sie können im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten darüber verfügen. In Ihrem Pensionsmodell kann aber eine Unverfallbarkeitsfrist festgelegt sein, die maximal drei Jahre betragen darf. Ist eine solche Frist vereinbart worden, können Sie erst nach Ablauf dieser Frist über Ihr Geld verfügen.

Diese **Unverfallbarkeitsfrist** gilt jedoch nur für das Pensionskapital, das durch Arbeitgeberbeiträge finanziert worden ist. Das Kapital aus Eigenbeiträgen ist immer sofort unverfallbar! Verfallenes Kapital fließt nicht an die VBV, sondern wird auf alle Berechtigten aufgeteilt.

15. Wie können Sie über Ihr Pensionskapital bei Beendigung des Dienstverhältnisses verfügen?

Sie haben folgende Möglichkeiten:

Beitragsfreistellung

Ihr Kapital bleibt bis zum Pensionsantritt ohne weitere Beitragszahlungen bei der VBV.

Übertragung

- a. in die Pensionskasse eines neuen Arbeitgebers
- b. in eine Einrichtung im Sinne des § 5 Z 4 PKG eines neuen Arbeitgebers
- c. in eine betriebliche Kollektivversicherung eines neuen Arbeitgebers
- d. in eine Gruppenrentenversicherung eines neuen Arbeitgebers
- e. in eine Rentenversicherung ohne Rückkaufsrecht
- f. in eine Einrichtung der zusätzlichen Pensionsversicherung nach § 479 ASVG
- g. in eine nach dem Kapitaldeckungsverfahren gestaltete Altersvorsorgeeinrichtung, wenn Sie bei der Übertragung Anwartschafts- oder Leistungsberechtigter sind (nach § 173 Abs. 2 des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes, nach § 50 Abs. 3 der Rechtsanwaltsordnung oder nach § 41 Abs. 4 des Gehaltskassengesetzes 2002)
- h. in eine Pensionskasse oder in eine Einrichtung im Sinne des § 5 Z 4 PKG oder in eine betriebliche Kollektivversicherung, in der für Sie bereits eine unverfallbare Anwartschaft oder eine prämienfreie Versicherung veranlagt wird, wenn Ihr neuer Arbeitgeber nicht beabsichtigt, für Sie eine Pensionskassenzusage oder eine betriebliche Kollektivversicherung abzuschließen.

Übertragung des Betrages in eine ausländische Altersvorsorgeeinrichtung (bei dauerhafter Verlegung des Wohnsitzes oder des Arbeitsortes ins Ausland).

Fortsetzung mit eigenen Beiträgen (Arbeitgeber- und/oder Arbeitnehmeranteil).

Abfindung der Anwartschaft, sofern der Auszahlungsbetrag (aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen gemeinsam) die dafür gesetzlich festgelegte Grenze* (2022: 13.200,-) nicht überschreitet.

* Diese Abfindungsgrenze wird nach im Gesetz definierten Vorgaben regelmäßig erhöht.

16. Wie hoch wird Ihr Pensionskapital zu Pensionsantritt sein?

Ihr Arbeitgeber hat für Sie ein beitragsorientiertes Pensionskassenmodell abgeschlossen. Das bedeutet: Bis zum Pensionsantritt (oder dem Ende Ihres Arbeitsverhältnisses) werden laufend Beiträge an die VBV-Pensionskasse überwiesen und dort angespart. Die Höhe des Pensionskapitals wird im Wesentlichen davon abhängen,

- wie sich die Beiträge Ihres Arbeitgebers bis zum Pensionsantritt entwickeln,¹
- ob Sie selbst Eigenbeiträge dazuzahlen,
- wann Sie in Pension gehen werden,²
- wie hoch die Erträge in der Veranlagung waren.

- Das so angesparte Kapital wird zu Pensionsantritt nach versicherungsmathematischen Grundsätzen „verrentet“ und als lebenslange Pension mit Hinterbliebenenübergang an Sie ausbezahlt.

¹ Das hängt meist vom Karriere- bzw. Einkommensverlauf ab. Da Arbeitgeberbeiträge in der Regel als Prozentsatz vom Gehalt definiert sind, bedeutet dies: Je höher das Einkommen, desto höher auch die Pensionskassenbeiträge.

² Ein späterer Pensionsantritt hat zwei positive Effekte auf Ihre VBV-Pensionsvorsorge: Es fließen länger und damit mehr Beiträge auf das Konto und das vorhandene Kapital wird versicherungsmathematisch auf eine kürzere Pensionsphase aufgeteilt. Ein fünf Jahre späterer Pensionsantritt kann bis zu 50 % mehr Pension bedeuten.

17. Wie errechnet sich die Anfangspension aus dem angesparten Kapital?

Ihr individuelles Pensionskapital wird zu Pensionsantritt in monatliche Pensionszahlungen umgerechnet. Da Sie die Pension lebenslang erhalten, muss bei der Verrentung eine statistische Lebenserwartung und ein möglicher Hinterbliebenenübergang berücksichtigt werden, damit die Dauer der Auszahlung kalkuliert werden kann.

Weiters wird aber auch eine (weitere) Verzinsung Ihres Kapitals unterstellt, weil sich dieses nach Pensionsantritt nur sukzessive abbaut. Gerade in der Anfangsphase Ihrer Pension wird ja der Großteil Ihres Pensionskapitals weiter veranlagt. Als Zins für die Kalkulation der Anfangspension wird immer der für das Pensionsmodell gültige Rechnungszins zugrunde gelegt.

Im Onlineservice **Meine VBV** (www.meinevbv.at) finden Anwartschaftsberechtigte einen Vorsorgerechner, mit dem individuelle Pensionsprognosen erstellt werden können. Der Rechner ist schon mit Ihren persönlichen Daten hinterlegt, Ihr Kapitalstand wird jährlich aktualisiert.

18. Wie werden die Pensionen nach Ihrem Pensionsantritt wertangepasst?

Ihre zukünftige Pension wird alljährlich zum Bilanzstichtag (31.12.) unter Zugrundelegung des tatsächlich erzielten Veranlagungsergebnisses und unter Berücksichtigung weiterer relevanter Parameter (versicherungstechnisches Ergebnis, Dotierung oder Auflösung der Schwankungsrückstellung) angepasst. Die Anpassungen der Pension werden also wesentlich durch das Veranlagungsergebnis bestimmt. Aus diesem Grund kann eine Anpassung eine Erhöhung, aber auch eine Reduktion der Versorgungsleistung bedeuten bzw. kann die Anpassung auch entfallen.

19. Gibt es bei der VBV die Möglichkeit, in eine Garantiepension zu wechseln?

Ja, die VBV bietet Ihnen eine spezielle Garantievариante. Ab Vollendung des 55. Lebensjahres können Sie individuell in die VBV-Garantiepension wechseln. Bei dieser Variante ist ab Pensionsantritt die Pension garantiert, d. h., die Pension kann niemals unter den Wert der ersten Monatspension fallen. Alle fünf Jahre wird die Garantiepension gemäß den gesetzlichen Richtlinien erhöht.

20. Service und Informationen der VBV-Pensionskasse

Sie erhalten von der VBV jedes Jahr im zweiten Quartal Ihre Information über die Beitrags- und Kapitalentwicklung (IBK) über das Onlineservice **Meine VBV**. In dieser Information finden Sie die Summe der Beiträge des letzten Jahres und die Entwicklung Ihres Pensionskapitals.

Im Onlineservice **Meine VBV** finden Sie auch weitere Informationen:

- ein monatliches Veranlagungsreporting Ihrer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft
- allgemeine Informationen zur Veranlagungsausrichtung (Mission Statement)
- Ihre individuelle Veranlagungshistorie
- einen Vorsorgerechner für Anwartschaftsberechtigte, bei dem Ihre persönlichen Daten und Ihr Kapitalstand bereits hinterlegt sind
- ein Postfach, in das Informationen über Ihre Pensionsvorsorge zugestellt werden
- ein Archiv, in dem Ihre Informationen über die Beitrags- und Kapitalentwicklung nach Jahren geordnet als PDF gesammelt sind
- nur für Pensionistinnen und Pensionisten: ein Archiv, in dem Unterlagen gesammelt sind, die Sie in der Pensionsphase benötigen

21. Können Sie selbst auch Beiträge in die Pensionskasse einzahlen?

Ja, Sie können mit Eigenbeiträgen Ihre spätere Pension erhöhen.

Sie können jährlich bis zu EUR 1.000,- auf Ihr Pensionskassenkonto einzahlen (gemäß § 108a EStG) und erhalten für Ihren Beitrag zusätzlich eine staatliche Prämie von 4,25 % (Stand 2022 – die Höhe der Prämie wird jährlich neu festgelegt). Außerdem ist die Pension aus diesen Eigenbeiträgen zu 100 % steuerfrei.

Um die staatliche Prämie zu beantragen, füllen Sie bitte einmalig den „Antrag auf Erstattung der Einkommensteuer“ aus und senden ihn an die VBV-Pensionskasse. Den Antrag finden Sie auf www.vbv.at/pensionskasse/downloads/.

Um alles Weitere kümmert sich die VBV-Pensionskasse. Es genügt, einmalig den Antrag auszufüllen, um auch in den Folgejahren die staatliche Prämie gutgeschrieben zu bekommen. Sie können die Zahlung von Eigenbeiträgen jederzeit wieder einstellen, da es keine Laufzeitbindung gibt.

Wenn Ihr Arbeitgeber mehr als EUR 1.000,- als Arbeitgeberbeitrag für Sie einzahlt, dann können Sie bis zu dieser Höhe Eigenbeiträge leisten.

Weitere Informationen dazu finden Sie auf www.vbv.at/pensionskasse im Menü Arbeitnehmer.

22. Wie werden die Arbeitgeberbeiträge und die daraus finanzierte Pension steuerlich behandelt?

In der Ansparphase

Die Beiträge, die Ihr Arbeitgeber für Sie einzahlt, sind von der Lohnsteuer und von Sozialversicherungsbeiträgen befreit. Die Versicherungsteuer beträgt 2,5 %.

In der Pensionsphase

Der Teil der Pension, der durch Beiträge Ihres Arbeitgebers finanziert wurde, ist lohnsteuerpflichtig und wird gemeinsam mit Ihrer staatlichen (ASVG-)Pension versteuert. Die VBV-Zusatzpension ist jedoch von Sozialversicherungsbeiträgen befreit.

23. Wie werden Ihre Eigenbeiträge und die daraus finanzierte Pension steuerlich behandelt?

Sie können für Ihre Eigenbeiträge bis EUR 1.000,- pro Jahr die prämiengünstige Pensionsvorsorge nutzen (gemäß § 108a EStG). Ihre Pension daraus ist zu 100% steuerfrei. Sonstige Eigenbeiträge, die EUR 1.000,- pro Jahr übersteigen, sind in der Pension zu 75 % steuerfrei. Ein Viertel der Pensionsleistung wird gemeinsam mit den sonstigen Pensionsbezügen versteuert.



Begriffe

Weitere Begriffserklärungen finden Sie auf der Website der VBV-Pensionskasse www.vbv.at/pensionskasse bei Kontakt & Service im Glossar.

Anwartschaftsberechtigter (AWB)

Person, für die der Arbeitgeber Beiträge leistet oder geleistet hat und deren Pensionskapital von einer Pensionskasse verwaltet wird, die aber noch keine Zusatzpension bezieht (siehe auch „Leistungsberechtigter“).

Deckungsrückstellung

Summe des Guthabens aus den Beitragszahlungen abzüglich Kosten und Versicherungsteuer und zuzüglich der (positiven oder negativen) Veranlagungsergebnisse, soweit diese nicht der Schwankungsrückstellung zugeführt werden. Auch die versicherungstechnische Entwicklung wirkt sich auf die Höhe der Deckungsrückstellung aus (siehe auch „Schwankungsrückstellung“).

Eigenbeiträge

Beiträge, die der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin zusätzlich zu den Arbeitgeberbeiträgen leisten kann. Sie können im Rahmen einer prämiengeförderten Eigenvorsorge geltend gemacht werden. Der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin kann für Eigenbeiträge bis EUR 1.000,- p. a. bei entsprechender Antragstellung eine staatliche Prämie lukrieren (gemäß § 108a EStG). Die Pension aus den prämiengünstigen Beiträgen ist zu 100 % steuerfrei.

Finanzmarktaufsichtsbehörde

Aufsichts- und Prüfungsorgan der Pensionskasse.

Kapitaldeckungsverfahren

Die Beiträge werden auf dem persönlichen Konto des Anwartschaftsberechtigten bzw. der Anwartschaftsberechtigten angespart, veranlagt und beim Eintritt in die Pension verrentet.

Leistungsberechtigter (LB)

Person, die bereits eine Zusatzpension aus einer Pensionskasse erhält.

Mindestertrag

Verzinsung, die von Pensionskassen für jede Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zu garantieren ist. Der Mindestertrag wird jährlich von der Finanzmarktaufsichtsbehörde bekannt gegeben. Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können auf diesen Mindestertrag verzichten. Der Sollwert für den Mindestertrag errechnet sich aus der durchschnittlichen monatlichen Sekundärmarktrendite der Bundesanleihen über einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren. Nach einer Mindestertragsleistung ist in den Folgejahren so lange eine Vergleichsrechnung über eine jeweils um ein Jahr verlängerte Periode durchzuführen, bis eine Mindestertragsleistung nicht mehr anfällt.

Rechnungsmäßiger Überschuss

Der rechnungsmäßige Überschuss ist jener Wert, den die Pensionskasse im Geschäftsplan als durch die Veranlagung zu erreichende Größe definiert hat, um eine steigende Pension zahlen zu können. Er ist insoweit von Bedeutung, als auch bei einem Überschreiten dieses Wertes durch den tatsächlich erzielten Veranlagungserfolg der Deckungsrückstellung kein höherer Wert zugewiesen wird. Der (den rechnungsmäßigen Überschuss) übersteigende Veranlagungserfolg wird bis zur Erreichung des gesetzlichen Höchstmaßes der Schwankungsrückstellung gutgeschrieben.

Rechnungszins

Der Rechnungszins ist jener im Geschäftsplan der Pensionskasse festgelegte bzw. vertraglich vereinbarte Wert, den die Pensionskasse bei einem ausgeglichenen technischen Ergebnis in der Veranlagung während der Pensionsphase erreichen muss, um eine gleichbleibende Pension zahlen zu können.

Schwankungsrückstellung

Die Schwankungsrückstellung, die in Prozent des für den Anwartschafts- bzw. Leistungsberechtigten vorhandenen Vermögens angegeben wird, dient grundsätzlich der Glättung von kapitalmarktbedingten Ertragsschwankungen. In ertragsstärkeren Jahren können die über dem vorgesehenen Veranlagungsüberschuss liegenden Veranlagungsergebnisse zum Aufbau dieser Rückstellung verwendet werden, um in ertragsschwächeren Jahren Performanceverluste durch Zuweisungen aus der Schwankungsrückstellung an die Deckungsrückstellung auszugleichen. Die Schwankungsrückstellung darf nicht negativ werden. Die genaue Vorgangsweise der Dotierung der Schwankungsrückstellung ist in den §§ 24 und 24a Pensionskassengesetz (PKG) festgelegt.

Umlageverfahren

System der gesetzlichen Altersvorsorge. Pensionen werden (zum Teil) aus den Beiträgen von noch im Arbeitsleben stehenden Personen finanziert.

Veranlagungsergebnis

Zum Veranlagungsergebnis gehören insbesondere Kursgewinne bzw. -verluste sowie Zinsen und Dividendenzahlungen.

Veranlagungs- und Risikogemeinschaft (VRG)

Unter einer VRG versteht man eine spezielle Verwaltungsgemeinschaft in der Pensionskasse. Sie muss grundsätzlich zumindest für 1.000 Personen eingerichtet sein (Risikoausgleich). In der (vertraglich festgelegten) VRG werden dann die Pensionskassenbeiträge gesammelt und veranlagt. Die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten einer VRG bilden jedenfalls hinsichtlich der versicherungstechnischen Risiken eine Gemeinschaft. Seit 1. 1. 2013 können innerhalb einer VRG bis zu fünf Veranlagungsgemeinschaften (VG) gebildet werden, in denen unterschiedliche Veranlagungsstrategien umgesetzt werden. Es gibt also VRGs, die gleichzeitig auch eine Veranlagungsgemeinschaft bilden und VRGs, in denen mehrere unterschiedliche VGs geführt werden. Die Pensionskasse (als Aktiengesellschaft) ist bilanziell und vermögensrechtlich von den VRGs, die sie verwaltet, streng getrennt.

Verrentung

Bei Pensionsantritt wird das angesparte Kapital in der Pensionskasse unter Anwendung der maßgeblichen versicherungsmathematischen Parameter in eine lebenslange Pension umgewandelt.

Versicherungstechnisches Ergebnis

Versicherungstechnische Gewinne und Verluste, die aufgrund von Abweichungen der Realität von den in die Beiträge bzw. Leistungen einkalkulierten versicherungsmathematischen Wahrscheinlichkeiten (z. B. für Berufsunfähigkeit, Lebenserwartung) auftreten.



VBV-Pensionskasse Aktiengesellschaft
Obere Donaustraße 49 – 53, 1020 Wien
Tel.: 01 / 240 10-0, Fax: 01 / 240 10-7261
E-Mail: info@vbv.at www.vbv.at
Firmensitz Wien, FN 68567 i Handelsgericht Wien